

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen der Republik Österreich und Kanada; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Die Republik Österreich hat am 24. Februar 1987 mit Kanada ein Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit (BGBl. Nr. 451/1987) geschlossen, durch das ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungs- bzw. Wohnzeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und der Leistungsexport sichergestellt wird.

Seit dem Abschluss dieses Abkommens sind sowohl im innerstaatlichen als auch im zwischenstaatlichen Bereich wesentliche Rechtsänderungen eingetreten, die eine Neufassung des Abkommens erforderlich machen. Das „Stammabkommen“ wurde bereits 1996 durch das Zusatzabkommen (BGBl. Nr. 570/1996) revidiert.

Zur Modernisierung des Abkommens wurden 2014 Expertengespräche aufgenommen, welche nunmehr abgeschlossen werden konnten.

Die wesentlichsten inhaltlichen Änderungen des neuen Abkommens im Vergleich zum bisherigen sind die umfassende Datenschutzregelung, die aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung erforderlich geworden ist, sowie eine Anpassung der Pensionsberechnungsformel an die zwischenstaatlichen Entwicklungen. Auch im Verhältnis zu Kanada soll – wie in allen neueren Abkommen – dieselbe Pensionsberechnung wie innerhalb der EU vorgesehen werden, um eine wesentliche administrative Erleichterung für die österreichischen PV-Träger zu bewirken.

Das neue Abkommen ersetzt daher die bisherigen Abkommen und Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und Kanada im Bereich der sozialen Sicherheit.

Die Durchführung des Abkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Allenfalls mit der Durchführung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen der Republik Österreich und Kanada und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes

des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur  
Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 32 des Abkommens zu ermächtigen.

18. Juni 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister